



Erläuterungen zur Totalrevision der kantonalen Abfallverordnung vom 15. Dezember 1992 (SG 786.100) Stand: 1. Januar 2009

1. Ausgangslage

Der Umgang mit Abfällen wird im Kanton Basel-Stadt aktuell in drei Verordnungen geregelt: in der Abfallverordnung vom 15. Dezember 1992 (SG 786.100), der Verordnung über Abfallgebühren der Stadt Basel vom 11. Mai 1993 (SG 786.160) und der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel vom 11. Mai 1993 (ASV; SG 786.150). Die drei Verordnungen wurden im Lauf der Zeit mehrfach angepasst. Dabei wurden darin teils kantonale, teils städtische Anliegen vermischt. Diese Vermischung erschwert eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU), welches für die kantonalen Aufgaben im Abfallbereich verantwortlich ist, und dem Bau- und Verkehrsdepartement (BVD), dem die kommunalen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Basel obliegen.

Mit der jetzt vorgelegten Totalrevision der Abfallverordnung werden neu ausschliesslich kantonale Vorgaben geregelt. Weil die jetzt vorgeschlagene Verordnung stark von der bestehenden Abfallverordnung abweicht, wird nachstehend auf eine synoptische Gegenüberstellung der bestehenden und neuen Fassung verzichtet. Jedoch wird in den Erläuterungen die angestrebte Veränderung inhaltlich ausgeführt.

Im Einklang mit den aktuellen Entwicklungen in der Schweizer Abfallwirtschaft wird in der jetzt vorgelegten Totalrevision der kantonalen Abfallverordnung der Vermeidung, Verminderung und gezielten Verwertung von Abfällen ein höherer Stellenwert als in den alten Erlassen eingeräumt. Darüber hinaus steht die Kreislaufwirtschaft im Fokus der Verordnung. Zuweilen stimmen die in den relevanten Bundeserlassen (Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [USG; SR 814.01]; Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 [VVEA; SR 814.600]; Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 [VeVA; SR 814.610]) verwendeten Begriffen nicht (mehr) mit den im Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 (USG BS; SG 780.100). In der jetzt vorgelegten Verordnung orientiert sich die Terminologie in der Regel am moderneren Erlass, also meist an den Bundesgesetzen und -verordnungen. So wird z.B. im USG BS noch von "Wiederverwerten" gesprochen, während im USG nur noch von "Verwertung" die Rede ist. In der vorliegenden Verordnung wird nach dem Gesagten der modernere Begriff der "Verwertung" verwendet.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Vermeidung und Entsorgung von Siedlungsabfällen und übrigen Abfällen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

Erläuterungen

Unter Abfälle fallen bewegliche Sachen, deren sich die Inhaberin oder der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Begriff "Entsorgung" umfasst die Verwertung und Ablagerung von Abfällen sowie alle Vorstufen (Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen). Die jetzt vorgelegte Verordnung regelt den kantonalen Vollzug der Gesetzgebung im Bereich der Abfallwirtschaft, deren Kernthemen die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen sowie eine Weichenstellung für eine nachhaltige Rohstoffnutzung bilden. Nicht von dieser Verordnung erfasst wird die Organisation, der Vollzug sowie die Finanzierung der Abfallsammlung. Dieser Aufgabenbereich fällt in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen, welche dazu eigene Ordnungen der Abfallbehandlung erlassen haben. Für die Stadt Basel wird die Abfallsammlung in der ebenfalls totalrevidierten Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel geregelt.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Die zuständige Behörde ist dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zugeordnet.

² Sie ist weisungsbefugt gegenüber anderen kantonalen Dienststellen und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen.

Erläuterungen

Die zuständige Behörde für den Vollzug dieser Verordnung ist das Amt für Umwelt und Energie (AUE), welches im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt angesiedelt ist. In der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel wird das Bau- und Verkehrsdepartement mit dem Tiefbauamt (Stadtreinigung) als zuständige Behörde vorgesehen sein.

§ 3 Aufgaben

¹ Der zuständigen Behörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Kontrolle der Vermeidung und der Entsorgung von Abfällen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft;
- b) Festlegung der separat zu sammelnden Abfallarten;
- c) Aufsicht über die Abfallanlagen;
- d) Erstellung und Umsetzung der kantonalen Abfallplanung;
- e) Beratung und Information von Einwohnergemeinden und Privaten;
- f) Koordination und Durchführung von Abfallpädagogik-Programmen in Schulen oder im Rahmen von Freizeitangeboten;
- g) Führen der kantonalen Abfallstatistik;
- h) Zuweisung der Abfälle zu den Abfallanlagen;
- i) Prüfung von Abfall- und Entsorgungskonzepten;
- j) Erteilung der Bewilligung für die Ausfuhr von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchsmaterial ins grenznahe Ausland;
- k) Vollzug des § 20a Abs. 2^{bis} USG BS;
- l) Durchführung von Abfallkontrollen.

² Die zuständige Behörde beaufsichtigt die Entsorgung und Finanzierung der Siedlungsabfälle

durch das für die Stadt Basel zuständige Bau- und Verkehrsdepartement sowie durch die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen.

Erläuterungen

Zu Abs. 1: Die Aufgaben des AUE als zuständige Behörde werden auf Verordnungsebene präzisiert. Zu den Hauptaufgaben gehören die Umsetzung von Massnahmen zur Abfallreduktion, zur Förderung von Wiederverwendung und Recycling sowie zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft und deren Überwachung (lit. a).

Die separate Sammlung und stoffliche Verwertung von verwertbaren Anteilen von Siedlungsabfällen ist eine Vorgabe von Art. 13 VVEA, welche an die Kantone delegiert wird. Die zuständige Behörde kann z.B. Vorgaben zu den zu sammelnden Abfallarten wie Altpapier, Altglas, biogene Abfälle, Kehrlicht usw., bei Konzessionen, der Berichterstattung oder der Finanzierung machen. Sie ist in diesem Bereich weisungsbefugt gegenüber den kommunalen Behörden. Diese Aufgabe ist nicht neu, sie wurde bisher aber gegenüber den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen nicht konsequent vollzogen. Die Umsetzung soll zukünftig verbessert werden (lit. b).

Ziele der Aufsicht über die Abfallanlagen - eine bereits unter bisherigem Recht bestehende Aufgabe - sind die ordnungsgemässe Behandlung der Abfälle und die Einhaltung der Umweltvorschriften (lit. c). Zur Erfüllung dieser Ziele sowie der korrekten Entsorgung bzw. Entsorgungssicherheit dient auch die Zuweisung der Abfälle zu den Abfallanlagen mittels Konzessionsvorgaben, Betriebsbewilligungen oder Verfügungen (lit. h). Die Zuständigkeit für die Erfüllung dieser Aufgabe wird neu dem AUE als zuständige Behörde übertragen. Bisher war in § 4 Abs. 3 das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt dafür zuständig.

Die kantonale Abfallplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit weiteren öffentlichen und privaten Partnern. Abfallvermeidungsprogramme, Recyclinginitiativen und andere Massnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Abfällen können Bestandteile davon sein. Dieser Aufgabenbereich, welcher vom AUE bereits wahrgenommen wurde, wird nun ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen (lit. d). Ebenfalls durch das AUE schon wahrgenommen und nun in der Verordnung festgehalten, ist die Beratung und Information von Einwohnergemeinden und Privaten (lit. e).

Im Bereich der Abfallprävention werden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerorganisationen vielfältige Umweltbildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Schul- und Freizeitbereich angeboten. Einzelpersonen, Familien, Gruppen, Kindergärten, Schulklassen oder Tagesstrukturen können von attraktiven Führungen, spannenden Umwelteinsätzen, geleiteten Unterrichtseinheiten oder massgeschneiderten Projekten profitieren. Im schulischen Bereich richtet sich das Angebot an alle Schulstufen (von Kindergärten bis Sekundarstufe II), wobei der Schwerpunkt bei den Primarschulen (1 bis 6 Klassen) liegt. Darüber hinaus werden verschiedene öffentliche Aktionen (Bring- und Holstände, Infostände zu Abfallthemen wie z.B. Food-Waste, Abfallsammelaktionen, Abfalltheater, Animation an den Kinder-Ferien-Städten von Robi-Spiel-Aktion usw.) durchgeführt (lit. f).

Das Führen der Abfallstatistik war bereits bisher eine Aufgabe des AUE und wurde im Grundsatz in § 16 ASV geregelt. Neu wird diese Aufgabe in der kantonalen Abfallverordnung verankert. Ein konstantes Monitoring der Abfallerzeugung, -verwertung und -entsorgung dient einerseits als Grundlage für die Entsorgungssicherheit, ermöglicht andererseits aber auch Prognosen sowie die Definierung und Messung von Zielen (lit. g).

Eine weitere, von der zuständigen Behörde bereits heute wahrgenommene Aufgabe, die neu in der Abfallverordnung verankert wird, ist die Prüfung von Abfall- und Entsorgungskonzepten (vgl. dazu unten die Ausführungen zu den §§ 7 und 8). Die Behörde prüft insbesondere, dass alle zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen getroffen werden (lit. i).

Neu wird der zuständigen Behörde auf Verordnungsebene die Aufgabe zugewiesen, die Bewilligung für die Ausfuhr von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchsmaterial ins grenznahe Ausland zu erteilen. Diese Kompetenz hat nach geltendem Recht gemäss Art. 15 Abs. 1 VeVA das Bundesamt für Umwelt (BAFU) inne. Im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2025 des Bundes soll ein neuer Art. 15 Abs. 1^{bis} VeVA erlassen werden. Diese Bestimmung wird den Kantonen ermöglichen, in ihren kantonalen Vorschriften vorzusehen, dass in Abweichung von Art. 15 Abs. 1 VeVA die kantonalen Behörden für die Erteilung der Bewilligung für die Ausfuhr von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchsmaterial aus ihrem Kanton ins grenznahe Ausland zuständig sind. Tatsächlich nimmt im Kanton Basel-Stadt, wie in vielen anderen Kantonen, seit einigen Jahren das AUE diese Aufgabe im Auftrag des BAFU wahr. Dabei prüft das AUE die Gesuche auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf Eignung des Aushubs zur Verwertung in einer Kiesgrube. Die positiv beurteilten Gesuchsunterlagen werden mit einer Kopie der Zustimmung zum Export an die ausländische Behörde weitergeleitet sowie in der VeVA-Datenbank zur Einsicht für den Bund eingetragen. Durch die Übernahme dieser Aufgabe des BAFU wird zukünftiges Recht wie bereits geltendes Recht behandelt. Die Revision der VeVA, welche per 1. Juli 2025 in Kraft trat, beseitigte den vorher ungenügend geregelten Zustand. Durch die ausdrückliche Zuweisung der Aufgabe an die zuständige Behörde wird auf kantonaler Ebene die erforderliche Grundlage geschaffen, damit sie diese Aufgabe auch in Zukunft wahrnehmen kann. Das kantonale Bewilligungsverfahren richtet sich nach Vorgabe der VeVA nach deren Art. 15 bis 21(lit. j).

In § 3 Abs. 1 lit. k wird die Zuständigkeit zum Vollzug der Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht gemäss § 20a Abs. 2^{bis} USG BS neu vom Regierungsrat ausdrücklich an die zuständige Behörde übertragen, welche diese Aufgabe in gängiger Praxis schon bisher wahrgenommen hat. Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht können gestützt auf diese gesetzliche Bestimmung in folgenden Fällen vorgesehen werden: Bei Verwendung von rezyklierbaren Einweggebinden (PET-und Glasflaschen, Alu-Dosen) für Getränke, wenn ein Abfallkonzept vorliegt und ein Pfandsystem oder ein geeignetes Sammelsystem den Rücklauf der Gebinde und die Rückführung der Wertstoffe in hohem Masse sicherstellt (§ 20a Abs. 2^{bis} lit. a USG BS), bei Getränken oder Esswaren, bei denen eine Abgabe in Mehrweggeschirr unverhältnismässig erscheint (§ 20a Abs. 2^{bis} lit. b USG BS) sowie bei Verkäufen an Kleinveranstaltungen wie z.B. an kleinen Strassenfesten (§ 20a Abs. 2^{bis} lit. c USG BS).

Mit der Durchführung von Abfallkontrollen stellt die zuständige Behörde sicher, dass Verstösse gegen die ordnungsgemässe Entsorgung von Abfällen erkannt und geahndet werden. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen Haushaltsabfälle ohne die Gebühr zu entrichten im öffentlichen Raum oder in einem öffentlichen Abfalleimer entsorgt werden oder wenn Abfälle zwar in gebührenpflichtigen Sammelsäcken, jedoch zur falschen Zeit für die Sammlung bereitgestellt werden. Wird eine Verursacherin oder ein Verursacher entweder in flagranti ertappt oder werden verdächtige Abfälle erfolgreich nach Hinweisen auf die mutmassliche Verursacherin oder den mutmasslichen Verursacher durchsucht, können die Abfallkontrolleure eine Ordnungsbusse ausstellen. Bussen werden ausserdem ausgesprochen, wenn jemand Abfälle im öffentlichen Raum auf dem Boden wirft (Littering) oder wenn ein Take-Away-Betrieb während seinen Öffnungszeiten keinen Abfalleimer vor der Verkaufsstelle aufgestellt hat (Abfalleimerpflicht gemäss § 20a Abs. 4 USG BS). Die Abfallkontrolleure sind auch beratend tätig. Sie können angetroffene Personen im Gespräch zu Themen der korrekten Abfallentsorgung sensibilisieren. Schliesslich übernehmen sie weitere Vollzugsaufgaben der zuständigen Behörde z.B. im Bereich Fischerei, unerlaubte Nutzung von Heizpilzen oder illegale Abfallverbrennung. Diese Aufgaben machen jedoch nur einen kleinen Teil ihrer Arbeit aus (lit. l).

Zu Abs. 2: Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, dass im Kanton Basel-Stadt die Entsorgung und Finanzierung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton erfolgen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf einer verursachergerechten Finanzierung, die durch die Erhebung von Gebühren sichergestellt wird, sowie darauf, dass verwertbare Abfälle separat gesammelt und der Verwertung zugeführt werden.

§ 4 Kommunale Abfallentsorgung und -finanzierung

¹ Für die Entsorgung und Finanzierung der Siedlungsabfälle auf ihrem Gebiet sind die Stadt Basel und die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zuständig.

² Das Bau- und Verkehrsdepartement und die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen reichen jährlich eine Abfallrechnung zur Entsorgung der Siedlungsabfälle bei der zuständigen Behörde ein. Zudem veröffentlichen sie die Grundlagen für die Berechnung der Abfallrechnung.

³ Die zuständige Behörde formuliert Vorgaben zur Abfallrechnung.

Erläuterungen

Die kommunale Zuständigkeit für die Entsorgung und Finanzierung der Siedlungsabfälle bleibt unverändert. Für die Erstellung der Abfallrechnung für die Stadt Basel war bisher das AUE verantwortlich. Neu wird diese Aufgabe vom BVD übernommen. Ebenfalls neu ist die Verpflichtung der kommunalen Behörden zur Veröffentlichung der Grundlagen für die Berechnung der Abfallrechnung. Diese in die Verordnung aufgenommene Pflicht wird aus Art. 32a Abs. 4 USG abgeleitet, welcher vorgibt, dass die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben zur Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle öffentlich zugänglich zu machen sind. Die zuständige Behörde definiert die Vorgaben für die Erstellung und Einreichung der Abfallrechnung und stellt diese den Einwohnergemeinden sowie dem BVD zur Verfügung. Sie kann ausserdem Empfehlungen aussprechen und die Vornahme von Korrekturen bei Vorliegen von offensichtlichen Fehlern oder bei fehlenden Angaben verlangen. Dabei orientiert sich die zuständige Behörde an den Vorgaben des Bundes. Mit anderen Worten: Die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzesvorschriften geben den Rahmen vor. Wo für die Einwohnergemeinden bzw. das BVD innerhalb dieses Rahmens ein Spielraum zur Organisation und Ausgestaltung der Finanzierung der Abfallentsorgung verbleibt, soll dieser belassen werden.

§ 5 Abfallhierarchie

¹ Folgende Hierarchie ist im Umgang mit Abfällen zu befolgen:

- a) Vermeidung;
- b) Vorbereitung zur Wiederverwendung;
- c) Hochwertige stoffliche Verwertung;
- d) Minderwertige stoffliche Verwertung;
- e) Energetische Verwertung;
- f) Ablagerung von Behandlungsrückständen und vorbehandelter Abfälle auf Deponien;
- g) Direkte Ablagerung auf Deponien.

² Folgende Kriterien sind im Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen:

- a) technisch möglich;
- b) wirtschaftlich tragbar;
- c) Verfahren, welches die Umwelt am geringsten belastet;
- d) Für die Produkte besteht ein Absatzmarkt oder ein solcher ist im Aufbau begriffen.

Erläuterungen

Die Vorgaben aus § 1 der bestehenden Abfallverordnung werden aufgegriffen und unter dem neu verwendeten Begriff der Abfallhierarchie präzisiert oder ergänzt.

Zu Abs. 1: Die Kaskadenbestimmung präzisiert die Abfallhierarchien von Art. 30 USG sowie § 20 USG BS, die das Vermeiden von Abfällen vor deren Verwertung und Entsorgung stellen. Diese drei Phasen – Vermeidung, Verwertung und Entsorgung – werden um eine qualitative Abstufung von Verwertungsmethoden erweitert. Die drei groben Stufen der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung lassen einen (zu) grossen Spielraum z.B. für unterschiedlich hochwertige Arten der stofflichen Verwertung offen. Abfälle können einem hochwertigen Recycling (z.B. aus einer

PET-Getränkeflasche wird wieder eine PET-Getränkeflasche gemacht) oder einem minderwertigeren Recycling (z.B. aus einer PET-Getränkeflasche wird ein Abwasserrohr gemacht) zugeführt werden. Die siebenstufige Abfallhierarchie steht ganz im Zeichen der Kreislaufwirtschaft und strebt zunächst nach dem höchsten Ziel, namentlich dem der Vermeidung, und danach ein möglichst hochwertiges Recycling an, wobei stets demjenigen Verfahren der Vorrang zu gewähren ist, welches die Umwelt am wenigsten belastet. Zu lit. e: Bei der energetischen Verwertung wird die bei der Verbrennung von Abfällen entstehende Abwärme verwertet. Somit dienen Abfälle als direkte Energiequelle zur Strom- oder Wärmeerzeugung (z.B. Fernwärme). Zu lit. f: Der Ablagerung der Abfälle geht eine thermische oder chemische Behandlung voraus. Diese dient zur Zerstörung oder Entfernung von Schadstoffen. Hierbei ist eine rein energetische Verwertung nicht möglich.

Zu Abs. 2: Die Bestimmung legt fest, unter welchen Voraussetzungen Abfälle wiederverwendet oder verwertet werden müssen bzw. bevorzugt verwertet werden sollen. Eine Verwertung ist dann technisch möglich, wenn Abfall in eine neue Form oder Substanz umgewandelt werden kann. Die wirtschaftliche Tragbarkeit wird einerseits nach Massgabe der Kosten bestimmt, welche nicht unverhältnismässig hoch sein dürfen, andererseits in Abhängigkeit des konkreten Umweltnutzens, der durch die Massnahme generiert wird. Je grösser dieser ist, desto eher werden auch höhere Kosten als noch verhältnismässig betrachtet. Unter dem Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit muss auch die wirtschaftliche Situation der von der Massnahme betroffenen Akteure mitberücksichtigt werden. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit erfordert stets eine Einzelfallbetrachtung. Die Verwertung von Abfällen ist dann sinnvoll, wenn sie umweltfreundlicher ist als deren Beseitigung und die Herstellung neuer Produkte. Zusätzlich sollte bereits ein Markt für die daraus entstehenden Produkte existieren oder sich entwickeln, sodass diese wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 6 Umgang mit nicht verwertbaren Abfällen

¹ Nicht verwertbare Abfälle müssen der entsprechenden Sammlung für nicht verwertbare Abfälle übergeben werden.

Erläuterungen

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich der bestehenden Regelung in § 1 Abs. 3 ASV. Aufgrund ihrer Bedeutung für den ganzen Kanton wird sie in die kantonale Abfallverordnung überführt. Die Vorschrift bezweckt die Sicherstellung, dass verwertbare Abfälle nicht durch nicht verwertbare Abfälle verschmutzt werden, da ansonsten die Verwertbarkeit gefährdet oder gar verunmöglicht werden könnte.

§ 7 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe haben selbst für die Verwertung und Beseitigung von betriebsspezifischen Abfällen zu sorgen. Dies gilt ebenso für haushaltsähnliche Abfälle aus Betrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen.

² Betriebe mit Abfallmengen von mehr als 100 m³ oder 100 t pro Jahr haben abzuklären, ob Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung oder Verwertung bestehen oder geschaffen werden können. Sie haben eine dafür verantwortliche Person zu bezeichnen und ein Abfallkonzept sowie eine betriebliche Abfallstatistik zu führen. Die zuständige Behörde legt die Mindestangaben für das Abfallkonzept in Berücksichtigung der jeweiligen betriebsspezifischen Besonderheiten fest.

³ Das Abfallkonzept sowie die Abfallstatistik müssen auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Erläuterungen

Der Begriff der Betriebe wird hier entsprechend dem Wortlaut von § 26 USG BS verwendet. Diesem gleichzusetzen ist der Begriff der Unternehmen im Sinn von Art. 3 lit. b VVEA. Der Begriff der "Beseitigung" der Abfälle stammt aus dem USG BS. In den Erlassen des Bundes zum Thema Abfall wird dieser Begriff nicht verwendet. Der Begriff der Beseitigung ist weiter gefasst als derjenige der Ablagerung der Abfälle auf Deponien und beinhaltet nebst dieser auch ihr vorgelagerte Stufen wie z.B. eine thermische oder chemische Behandlung der Abfälle.

Zu Abs. 1: Der bestehende § 13 Abs. 1 ASV wird in die kantonale Abfallverordnung überführt und präzisiert. Bei Abfällen in Betrieben, die mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen bzw. das Ergebnis dieser Tätigkeit darstellen, spricht man von betriebsspezifischen Abfällen. Dazu zählen z.B. Produktionsabfälle, Bauabfälle, Ausschusswaren usw. Betriebsspezifische Abfälle sind keine Siedlungsabfälle, sondern werden den "übrigen Abfällen" zugeordnet. Betriebe sind für die Verwertung und Beseitigung dieser Abfälle verantwortlich. Sie müssen die Abfallhierarchie gemäss § 5 beachten und sicherstellen, dass ihre Abfälle ordnungsgemäss verwertet oder beseitigt werden. Dazu gehört auch die Pflicht, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Abfälle keinen Schaden für die Umwelt verursachen. Betriebsspezifische Abfälle dürfen nicht der öffentlichen Sammlung für Siedlungsabfälle zugeführt werden. So darf z.B. ein Gastronomiebetrieb sein Altglas, in diesem Fall also seine betriebsspezifischen Abfälle, nicht einer öffentlichen Glassammelstelle übergeben. Nichtbetriebsspezifische Abfälle sind demgegenüber solche, die mit der Tätigkeit des Betriebs in keinem direkten Zusammenhang stehen. Wenn Betriebe nichtbetriebsspezifische Abfälle haben, werden sie grundsätzlich wie Haushalte behandelt, sofern die Zusammensetzung der Abfälle betreffend ihre Inhaltsstoffe sowie die Abfallmengen denen von Haushalten entsprechen. Eine Ausnahme bilden hierbei die haushaltsähnlichen Abfälle aus Betrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen. Diese Betriebe dürfen auch ihre haushaltsähnlichen Abfälle nicht den öffentlichen Sammlungen für Siedlungsabfälle zuführen, sondern müssen für die Verwertung und Beseitigung dieser Abfälle selbst sorgen.

Zu Abs. 2: Der bestehende § 13 Abs. 2 ASV wird in die kantonale Abfallverordnung überführt. Gleichzeitig erfährt die Vorschrift eine leichte Verschärfung, indem neu nicht mehr ausschliesslich das Volumen, sondern auch das Gewicht der Abfälle ausschlaggebend ist. Ziel der Neuerung ist die bessere Gewährleistung der Gleichbehandlung der verschiedenen Akteure und eine Vereinfachung bzw. Vereinheitlichung des Vollzugs. Viele Abfallinhaberinnen und -inhaber kennen nur das Gewicht ihrer Abfälle, nicht aber das Volumen. Beim Volumen lassen sich ausserdem z.B. durch Pressen der Abfälle grosse Unterschiede erreichen. Darüber hinaus weisen verschiedene Abfallfraktionen eine unterschiedlich hohe Materialdichte auf. So waren bisher Abfälle mit einer tiefen Materialdichte (Kunststoffe, Dämmstoffe usw.) gegenüber Abfällen mit einer hohen Materialdichte (Glas, Schlacke usw.) benachteiligt. Diese Benachteiligung wird durch die zusätzliche Berücksichtigung des Gewichts beseitigt. Massgebend ist der zuerst erreichte Grenzwert.

Zu Abs. 3: Die bisherige Praxis wird in die Verordnung überführt. Die zuständige Behörde führt Branchenkontrollen in Industrie und Gewerbe durch und prüft deren Abfallbewirtschaftung. Gegenstand der Prüfung sind die Trennung und Lagerung der Abfälle, die Entsorgungswege und das Handling im Allgemeinen sowie die Menge der verwerteten oder beseitigten Abfälle. Zur Durchführung dieser Kontrollen kann die zuständige Behörde die Offenlegung des Abfallkonzepts und der Abfallstatistik verlangen.

§ 8 Bauabfälle

¹ Wer Bau- oder Abbrucharbeiten mit voraussichtlich mehr als 100 m³ Abfällen durchführt, hat der für die Baubewilligung zuständigen Behörde in einem Entsorgungskonzept darzulegen, wie die Abfälle wiederverwendet, verwertet oder beseitigt werden.

² Für die Ausfertigung des Entsorgungskonzepts ist das dafür vorgesehene kantonale Formular zu verwenden.

³ Für die Trennung der Abfälle ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Erläuterungen

Die Vorschriften von Art. 16 VVEA sowie § 27 USG BS betreffend die Baustellenabfälle werden auf Verordnungsebene präzisiert und der bestehende § 14 ASV aufgrund seiner Bedeutung auf Kantonsebene in die kantonale Abfallverordnung überführt und ergänzt. Es wird der neuere Begriff der «Bauabfälle» aus der Bundesgesetzgebung übernommen. Der Fokus liegt auf der Förderung der Kreislaufwirtschaft im Bereich der Bauabfälle und als Folge davon auf der Verminderung der Deponieflächen und Schonung des kostbaren Deponieraums. Diese Zielsetzung ist für den Kanton Basel-Stadt von zentraler Bedeutung, da er nicht über eigene Deponien verfügt und auf den Zugang zu ausserkantonalen Deponien angewiesen ist. Dieser Zugang ist nur dann gewährleistet, wenn der Kanton Basel-Stadt die ausserkantonalen Deponien möglichst wenig beansprucht und durch seine Anstrengungen bei der Vermeidung von zu beseitigendem Bauabfall deutlich macht, dass er mit den Deponieressourcen der anderen Kantone sparsam umgehen will. Durch die Aufnahme der Vorschrift in die kantonale Abfallverordnung wird die Pflicht zur Erstellung eines Entsorgungskonzepts auf das Gebiet der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen ausgeweitet.

Zu Abs. 1: Der Kanton Basel-Stadt bleibt strenger als der Bund, der in seiner Gesetzgebung ein Entsorgungskonzept erst ab einer Abfallmenge von 200m³ verlangt. Dies entspricht in etwa der Abfallmenge, die beim Abbruch eines Einfamilienhauses entsteht. Das Entsorgungskonzept ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens an das Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) einzureichen und ist Bestandteil der Baubewilligung. Das eingereichte Entsorgungskonzept wird vom AUE als fachlich zuständige Behörde geprüft.

Zu Abs. 2: Die heutige Praxis wird in die Verordnung übernommen. Das vom AUE auf seiner Website zur Verfügung gestellte Formular (Excel/PDF) gilt als verbindliche Vorlage. Abweichungen von dieser Vorlage sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und müssen den gleichen Inhalt umfassen.

Zu Abs. 3: Die verantwortliche Person ist für die Umsetzung der im Entsorgungskonzept vorgesehenen Abfalltrennung auf der Baustelle zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Unterstützung der zuständigen Behörde beim Vollzug, beispielsweise durch die Vornahme von Abklärungen und Besorgung erforderlicher Unterlagen bei Unklarheiten, die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Zusammenhang mit dem eingereichten Entsorgungskonzept entstehen.

§ 9 Verbrennung organischer Abfälle aus Wald, Feld und Garten

¹ Innerhalb des Siedlungsgebietes dürfen organische Wald-, Feld- und Gartenabfälle nur mit einer Bewilligung verbrannt werden.

² Ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen organische Wald-, Feld- und Gartenabfälle ausserhalb von Anlagen ohne Bewilligung verbrannt werden, wenn:

a) Pflanzen unter den gegebenen Umständen nicht aufgeschichtet, gemulcht oder mit vernünftigem Aufwand weggeführt werden können;

b) die Verbreitung von Krankheiten verhindert werden soll, insbesondere durch das Verbrennen von Fangbäumen, befallener Rinde und Pflanzen mit übertragbaren Krankheiten.

³ Beim Verbrennen müssen folgende Regeln eingehalten werden:

- a) Es dürfen nur kleine und kontrollierte Feuer gemacht werden;
- b) Es dürfen nur erlaubte Zündhilfsmittel verwendet werden.

Erläuterungen

Diese inhaltlich unverändert aus § 2 der heutigen Abfallverordnung übernommenen Vorschriften vollziehen § 28 Abs. 3 USG BS und regeln die Ausnahmen vom Verbot, Abfälle ohne Bewilligung zu verbrennen.

Zu Abs. 1: Im Siedlungsgebiet wird eine Bewilligung für das Verbrennen organischer Wald-, Feld- und Gartenabfälle nur in absoluten Ausnahmefällen erteilt, z.B. beim Vorliegen organischer Abfälle, welche Pflanzenkrankheiten aufweisen, deren Verbreitung dringend verhindert werden soll.

Zu Abs. 2: Die Voraussetzung von lit. a ist z.B. erfüllt, wenn das Kompostieren der Pflanzen vor Ort aus Platzgründen nicht möglich ist und keine öffentliche Grünabfuhr angeboten wird. Das Verbrennen ist stets als letztes geeignetes Mittel zur Beseitigung der Abfälle in Betracht zu ziehen. Als Beispiel für die Ausnahmebestimmung von lit. b kann die Verhinderung der Weiterausbreitung von Feuerbrand aufgeführt werden.

Zu Abs. 3: Feuer müssen klein gehalten werden und dürfen sich nicht ausbreiten können. Sie sind ständig zu beaufsichtigen und müssen bei Bedarf umgehend ohne technische Hilfsmittel gelöscht werden können. Belästigungen der Umgebung durch Rauch sind weitestgehend zu vermeiden. Das AUE publiziert eine Liste mit erlaubten Zündhilfsmitteln auf seiner Website.

§ 10 Betriebsbewilligung

¹ Gesuche um Betriebsbewilligungen für Abfallanlagen müssen enthalten:

- a) die Baubewilligung und weitere Bewilligungen zur Erstellung der Anlage;
- b) eine Umschreibung der zur Behandlung vorgesehenen Abfälle sowie Angaben über deren Menge;
- c) Angaben über die vorgesehene Behandlung der Abfälle und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt;
- d) eine Beschreibung der betrieblichen und personellen Organisation;
- e) Angaben über die Durchführung der Annahmekontrollen;
- f) Beschreibung der genutzten und vorhandenen Infrastruktur wie Lagerflächen, Entwässerung, Anlagen.

² Anlagen, welche kantonal oder national als kritische Infrastrukturen eingestuft sind, müssen zudem ein Notfallkonzept einreichen.

³ Die Betriebsbewilligungen werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.

⁴ Betriebsbewilligungen für Deponien richten sich nach den Vorgaben des Bundes.

⁵ Für Kompostieranlagen, deren Fläche kleiner als 500 m² ist und die weniger als 100 t Abfälle pro Jahr behandeln, ist keine Betriebsbewilligung erforderlich.

Erläuterungen

Diese Bestimmung präzisiert die Vorschrift von § 29 Abs. 2 und 3 USG BS in Bezug auf die Betriebsbewilligung.

Zu Abs 1: Der Inhalt von § 3 Abs. 1 Abfallverordnung wird unverändert übernommen (lit. a bis e). Neu wird in lit. f die bisherige Praxis in die Verordnung aufgenommen. Zur einzureichenden Beschreibung gehören u.a. Gebäudegrundrisse, Lagerskizze/n mit Zuteilung der Abfallarten, Entwässerungspläne, Anlagenbeschreibung, -schemata usw.

Zu Abs. 2: Diese Vorschrift ist neu. Zur kritischen Infrastruktur können im Ereignisfall etwa folgende Anlagen gehören: die Kehrrechtverwertungsanlage (KVA), Sondermüllverbrennungsanlage, Abwasserreinigungsanlage (ARA), grosse Zwischenlager und Umschlagsplätze im Hafen usw. Die Einstufung einer Anlage als kritisch wird durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) vorgenommen. Das Notfallkonzept muss die von der Bundesbehörde vorgegebenen Szenarien abdecken.

Zu Abs. 3: Die bisherige Praxis des AUE wird in die Verordnung aufgenommen. Die meisten Abfallanlagen nehmen kontrollpflichtige und nicht kontrollpflichtige Abfälle an und erhalten eine integrale Betriebsbewilligung für alle Abfälle. Die Bewilligungsdauer von höchstens fünf Jahren erfolgt analog der auf Bundesebene in Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 VeVa bestehenden Regelung für Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle.

Abs. 4: Die bestehende Regelung von § 3 Abs. 3 wird übernommen. Anstatt auf die (zwischenzeitlich aufgehobene) Technische Verordnung über Abfälle verweist die neue Formulierung allgemeiner auf die Vorgaben des Bundes. Der Bund regelt die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Deponien in Art. 40 VVEA. Gegenwärtig verfügt der Kanton Basel-Stadt über keine eigenen Deponien.

Zu Abs. 5: Die bestehende Regelung von § 3 Abs. 4 wird inhaltlich unverändert übernommen.

§ 11 Berichterstattung

¹ Abfallanlagen im Kanton Basel-Stadt müssen der zuständigen Behörde einmal jährlich eine Statistik der von ihnen angenommenen Abfälle zustellen. Die Behörde bestimmt dabei, welche Daten erhoben werden und wann und wie die Statistik einzureichen ist.

² Für ausserkantonale Abfallanlagen, welche Abfälle aus dem Kanton Basel-Stadt annehmen, kann die zuständige Behörde Vereinbarungen mit den entsprechenden Behörden oder den Abfallanlagen treffen, um die Zustellung der Statistik zu regeln.

Erläuterungen

Diese Bestimmung wurde inhaltlich unverändert, jedoch sprachlich angepasst aus § 16 Abs. 2 und 3 ASV in die kantonale Verordnung überführt, da sie für den ganzen Kanton von Bedeutung ist. Die gesetzliche Grundlage für die Auskunftspflicht über für den Vollzug erforderlichen Auskünfte ergibt sich aus Art. 46 Abs. 1 und 2 USG sowie aus § 29 Abs. 4 USG BS. Die erhobenen Daten werden für die kantonale Abfallstatistik sowie die gemeinsame Abfallplanung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft benötigt.

§ 12 Abgeber

¹ Betriebe, die Abfälle an die Kehrrechtverwertungsanlage Basel abgeben wollen, haben vorgängig ein Gesuch an die zuständige Behörde zu stellen.

² Die zuständige Behörde legt Art und Umfang des Gesuchs fest und erteilt die Bewilligung. Für regelmässige Abgaben wird die Bewilligung in der Regel für zwei Jahre ausgestellt.

³ Privatpersonen, die Abfälle an einer Sammelstelle abgeben, haben auf Anfrage der Mitarbeitenden der Sammelstelle oder der zuständigen Behörde Abfallart und -herkunft dieser Abfälle anzugeben.

Erläuterungen

Die Abs. 1 und 2 sind neu, indem die heutige Praxis des AUE in die Verordnung übernommen wird. Das schriftliche Gesuch muss in der Regel mindestens fünf Arbeitstage im Voraus gestellt

werden. Im Notfall bzw. in Ausnahmefällen kann die Abgabe auch kurz vor der Anlieferung noch schriftlich angemeldet werden. Es ist das von der zuständigen Behörde vorgesehene Formular "Abfalldeklaration" zu verwenden. Dieses ist auf der Website des Kantons zugänglich. Die Übermittlung erfolgt elektronisch. Die Ausstellung der Bewilligung ("Zulassung") befristet für zwei Jahre für wiederkehrende Anlieferungen entspricht ebenfalls der bewährten Praxis der zuständigen Behörde.

Abs. 3 wird von § 16 Abs. 1 ASV in die kantonale Verordnung überführt und leicht angepasst. Privatpersonen, die Abfälle an einer Sammelstelle abgeben, unterliegen einer Auskunftspflicht bezüglich der Art und der Herkunft der Abfälle. Ergänzt wird der Zusatz, dass die Auskunft auf Anfrage durch die Mitarbeitenden der Sammelstellen oder der zuständigen Behörde zu erfolgen hat. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass im Alltag kaum jemand von sich aus entsprechende Angaben macht, wenn sie oder er Abfälle bei einer Sammelstelle abgibt. Wird die Privatperson jedoch zu Abfallart und -herkunft befragt, muss sie die Auskunft erteilen. Die Angabe der Herkunft dient dem Nachweis, dass die Abfälle aus dem jeweiligen festgelegten Einzugsgebiet der Sammelstelle stammen.

Hintergrund der Auskunftspflicht ist das geltende kommunale Monopol betreffend die Sammlung von Siedlungsabfällen. In der Regel dürfen nur Siedlungsabfälle aus dem Einzugsgebiet der Sammelstellen in diese abgegeben werden. Die Auskunftspflicht – insbesondere bezüglich der Herkunft der Abfälle – ist besonders bei jenen Abfallarten relevant, bei denen die Sammlung nicht kostendeckend erfolgen kann, wenn also die Kosten für die Sammlung die daraus fliessenden Einnahmen übersteigen. Denn dieses Defizit fliesst in die Abfallrechnung ein und muss durch Gebühreneinnahmen aus anderen Sammlungen gedeckt werden. Dies ist beispielsweise bei den Sonderabfällen der Fall. Es ist zu vermeiden, dass die jeweiligen Einwohnergemeinden im Kantons Basel-Stadt die Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus anderen Gemeinden tragen müssen.

Des Weiteren werden die Angaben über Art und Herkunft der Abfälle für die kommunale und die kantonale Abfallstatistik benötigt.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und tritt am [Datum einfügen] in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Abfallverordnung vom 15. Dezember 1992 aufgehoben.